

18.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - G - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von
Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi - VwV)****A**

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt B Nummer 5.4.7.32, Gesamtstaub Satz 1 der NaGeMi - VwV

In Abschnitt B Nummer 5.4.7.32, Gesamtstaub ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Trocknung die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Anforderung zur Begrenzung der Staubemissionen sollen auf IE-Anlagen beschränkt werden, sie wären für kleine Molkereien unverhältnismäßig.

...

2. Zu Abschnitt B Nummer 5.4.7.34 Satz 1 – neu – der NaGeMi - VwV

In Abschnitt B Nummer 5.4.7.34 ist nach der Überschrift folgender Satz einzufügen:

„Für Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milch in Sprühtrocknern sowie Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern, die nach Nummer 7.34 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt sind, finden ebenfalls die Anforderungen des Abschnitts B Nummer 5.4.7.32 dieser Verwaltungsvorschrift Anwendung.“

Begründung:

Die Vorschrift könnte dahingehend verstanden werden, dass die Anforderungen nur für Molkereien gelten sollen, die nach Nummer 7.32 genehmigt sind, dies ist nicht beabsichtigt. Neben Milch werden in Molkereien oft auch andere Stoffe wie Fruchtzusätze und Zucker eingesetzt, so dass eine Genehmigung nach Nummer 7.34 in Betracht kommt.

3. Zu Abschnitt C Nummer 5.4.7.22.1/2b, Gesamtstaub Satz 1 der NaGeMi - VwV

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.22.1/2b, Gesamtstaub ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Trocknung von Stärke, Protein und Ballaststoffen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.“

Folgeänderung:

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.22.1/2b, Sonderregelung sind nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind,“ einzufügen.

Begründung:

Die Anforderung zur Begrenzung der Staubemissionen sollen auf IE-Anlagen beschränkt werden, sie wären für kleine Anlagen unverhältnismäßig.

4. Zu Abschnitt C Nummer 5.4.7.23, Gesamtstaub Satz 1 der NaGeMi - VwV

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.23, Gesamtstaub ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Handhabung und Verarbeitung von Saatgut die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.“

Folgeänderung:

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.23, Sonderregelung sind nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind,“ einzufügen.

Begründung:

Die Anforderung zur Begrenzung der Staubemissionen sollen auf IE-Anlagen beschränkt werden, sie wären für kleine Anlagen unverhältnismäßig.

5. Zu Abschnitt C Nummer 5.4.7.27, Gesamtstaub Satz 1 der NaGeMi - VwV

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.27, Gesamtstaub ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Handhabung und Verarbeitung von Malz und Zusätzen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.“

Folgeänderung:

In Abschnitt C Nummer 5.4.7.27, Sonderregelung sind nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind,“ einzufügen.

Begründung:

Die Anforderung zur Begrenzung der Staubemissionen sollen auf IE-Anlagen beschränkt werden, sie wären für kleine Anlagen unverhältnismäßig.

B

6. Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.